

§ 38 SaatG 1997 Überwachung und Saatgutverkehrskontrolle

SaatG 1997 - Saatgutgesetz 1997

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Überwachung und Saatgutverkehrskontrolle

1. (1) Die Saatgutankennungsbehörden haben sich im Rahmen ihres Aufgabenbereiches fachlich befähigten Personen
 1. zur Überwachung der in den Methoden festgesetzten Anforderungen in den Verfahren auf Anerkennung oder Zulassung als Überwachungsorgane und
 2. zur Saatgutverkehrskontrolle als Aufsichtsorganezu bedienen.
2. (2) Die Saatgutverkehrskontrolle ist ausschließlich von fachlich befähigten Personen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchzuführen.

In Kraft seit 20.07.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at